

1636/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anschober,
Freundinnen und Freunde vom 12. Dezember 1996, Nr. 1631/J, betref-
fend landwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen zum Schutz des
Grundwassers in Oberösterreich, beehre ich mich folgendes mitzutei-
len:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Gemäß den Bestimmungen des § 33 f Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes
(WRG) , die bis zum 30.12.1996 in Geltung waren, oblag es dem
Landeshauptmann durch Verordnung jene zusätzlichen
Nutzungsbeschränkungen oder Reinhaltmaßnahmen zu verfügen, die

sich als erforderlich erweisen, um die Belastung des Grundwassers unter den in der Grundwasserschwellenwertverordnung festgelegten Schwellenwert zu senken. Ein diesbezüglicher Verordnungsentwurf für das Grundwassersanierungsgebiet "Westliches Machland" wurde dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Schreiben des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vom 12.6.1996 im Rahmen der Begutachtung zur Kenntnis gebracht . Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zu diesem Entwurf mit Schreiben vom 20 . 12 . 1996 ausführlich Stellung genommen.

Zum OÖ Verordnungsentwurf wurde im allgemeinen folgendes festgestellt : "Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Sanierung von Grundwasser werden prinzipiell für notwendig erachtet, doch kann auch mit einem definierten Maßnahmenpaket, wie es der vorliegende Verordnungsentwurf darstellt, nicht sichergestellt werden, daß damit der Schwellenwert für Nitrat flächenhaft eingehalten werden kann.

Fehlende Datengrundlagen bzw. Untersuchungen über Düngermengen, N-Entzug, N-min-Verhältnisse im Boden, stickstoffgehalte in Wirtschaftsdüngern sowie Variabilität der Witterung und Vegetation machen eine Feinabstimmung zwischen der Stickstoffanwendung und dem Eintrag ins Grundwasser sehr schwer möglich.

Für Verständnis und Nachvollziehbarkeit der Verordnungsinhalte wären Erläuterungen notwendig, die insbesondere darzulegen hätten:

- Das Erfordernis der verordneten Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung .
- Unterscheidung von Maßnahmen, welche lediglich den Begriff "ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung" präzisieren bzw. welche diesen einschränken oder zusätzliche Anforderungen darstellen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Zuschüssen gemäß § 33f Abs. 6 WRG 1959.

- Art und weise der Kontrolle verordneter Maßnahmen, insbesondere bei Düngungsbeschränkungen gemäß § 1 des Verordnungsentwurfes .
- Abschätzung der Einkommensminderung im Sinne des § 33f Abs . 6 WRG 1959 für die Bewirtschafter des Sanierungsgebietes bezogen auf die jeweilige Maßnahme und Fläche. "

Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde vor Abgabe der Stellungnahme zum ggstdl. Verordnungsentwurf die parlamentarische Behandlung der Novelle zu § 33 f Abs. 3 WRG abgewartet. Mit dieser Änderung sind Nutzungsbeschränkungen oder Reinhaltemaßnahmen durch eine Verordnung gemäß § 33 f Abs. 3 WRG dann zu verfügen, wenn die Ursache einer Schwellenwertüberschreitung auch auf Grund von eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen auf Grund von umweltprogrammen oder gleichgerichteten Maßnahmen nicht zur Gänze behoben werden kann. Diese Novelle ist am 31. Dezember 1996 in Kraft getreten (BGBI. Nr. 796/1996) .

Zu den Fragen 10 und 11:

Eine Veranlassung im Sinne Ihrer Anfrage erscheint nicht erforderlich, da gemäß der derzeitigen Rechtslage der Landeshauptmann von Oberösterreich entsprechende Schritte zu setzen hat.

Zu den Aktivitäten des Bundesministeriums für 1.Land- und Forstwirtschaft ist festzustellen, daß gemeinsam mit dem Land Oberösterreich Pilotprojekte zur Grundwassersanierung in Oberösterreich durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Pilotprojekte sollen nach dem AbschluJ3 der zweijährigen Erhebungsphase nun in der Umsetzungsphase Maßnahmen zur Reduktion der Nitratbelastung des Grundwassers durchgeführt werden. Die Umsetzungsphase beginnt mit 1.1.1997 und dauert voraussichtlich bis 31.12.2000, wobei die Verpflichtung der Teilnahme an der Basisförderung über die gesamte Laufzeit erfolgt; bei Ausstieg aus dem Programm muß die Förderung zurückgezahlt werden. Für die Einzelmaßnahmen verpflichtet sich der 'Teilnehmer jeweils für ein Jahr .

weiters wird auf das speziell für Oberösterreich entwickelte Förderungsprogramm "Grundwasser 2000" hingewiesen, das im Vorfeld erwarteter Grundwassersanierungsgebiete eine grundwasserschonende Bodenbewirtschaftung fördern soll. Durch dieses Programm soll eine Verbesserung des flächendeckenden Grundwasserschutzes durch - über die Maßnahmen im Rahmen des ÖPUL hinausgehende - Änderungen in der Bewirtschaftung erreicht werden. Die mit dem Förderungsprogramm "Grundwasser 2000" verfolgten Ziele liegen in einer höchstmöglichen Minimierung der Schwarzbrache, in der standörtlichen Fixierung des Grünlandes und im gezielten Einsatz von Leguminosen.

Zu den Fragen 5 bis 8:

Nachdem die fachliche Diskussion darüber, welche Nutzungsbeschränkungen und -auflagen in welcher Höhe gefördert werden sollen, noch nicht abgeschlossen ist, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen über den Zeithorizont der Erlassung einer solchen Förderungsrichtlinie, über inhaltliche Schwerpunkte dieser Förderungen sowie über den Kreis der potentiellen Förderungswerber, etc. gemacht werden .

Der biologische Landbau wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Cofinanzierung durch die Länder und durch die EU - bezogen auf das gesamte Bundesgebiet - mit den europaweit höchsten Beträgen gefördert und dadurch die Umstellung auf diese umweltschonende Wirtschaftsweise forciert. Die Zielsetzungen der Förderung der biologischen Landwirtschaft sind umfassend und gehen über den Grundwasserschutz weit hinaus.

Zu Frage 9:

Der Vollzug der Trinkwasser-Pestizid- und Trinkwasser-Nitratverordnung obliegt nicht dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Meßergebnisse über ,Trinkwasseruntersuchungen liegen

daher nicht vor. Betreffend die Grundwasseruntersuchungen wird bezüglich der Meßergebnisse 1992 bis 30.Juni 1995 auf den Gewässerschutzbericht 1996 verwiesen.

Neuere Daten für Oberösterreich liegen bis 30.Juni 1996 vor, deren Ergebnisse (1.Juli 1995 bis 30.Juni 1996) im folgenden zusammengefaßt werden :

Beobachtungszeitraum: 1.Juli 1995 - 30.Juni 1996

Zahl der Meßstellen: 258 Meßstellen, davon in der Regel 168

quartalsweise beprobt (= 4 Durchgänge) und

90 halbjährlich (= 2 Durchgänge)

Ergebnisse:

1. Pestizide:

in allen Durchgängen beobachtet:

Parameter Meßwerte davon >O, 1 µg/1 %

Atrazin 838 243 29%

Desethylatrazin 838 377 45%

Desisoproplatrazin 838 6 <1%

Metolachlor 838 2 <1%

Propazin 838 1 <1%

Hexachlorbenzol 838 1%

Simazin 838 0

Terbutryn 838 0

Pendimethalin 838 O

Alachlor 838 O

Terbutylazin 838 O

Sebutylazin 838 O

1. Pestizide:

in allen Durchgängen beobachtet:

Parameter Meßwerte davon >0,1 µg/l %

Prometryn 838 O

Cyanazin 838 O

Aldrin u. Dieldrin 838 O

Chlordan 838 O

Heptachlor 838 O

Lindan 838 O

halbjährlich beobachtet:

Metazachlor 514 O

Methoxychlor 514 O

Orbencarb 514 O

Trifluralin 514 O

Vinclozolin 514 O

Bentazon (unregelmäßig beobachtet) : 4

Pentagon war nicht im Analysenumfang. Ab dem 3. Quartal 1996 wird

aufgrund dieser Funde Bentazon in Oberösterreich flächendeckend

analysiert.

2.Nitrit

Von 851 Meßwerten lagen 44 (oder 5%) über dem Schwellenwert von

0,01 mg/l.

3.Nitrat:

Von 851 Meßwerten lagen 150 (oder 18%) über dem Schwellenwert von 45 mg/l.